

Dienstvereinbarung der Hochschule Osnabrück und des Personalrates der Hochschule Osnabrück über ein vereinfachtes Beteiligungsverfahren bei bestimmten personellen Maßnahmen der wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

§ 1 Zielsetzung

Es besteht Einvernehmen, dass diese Regelungen ausschließlich der technischen Vereinfachung und Ausgestaltung des Verfahrens zur Beteiligung des Personalrats dienen und keinerlei Rechte der Beteiligten oder der betroffenen Beschäftigten beeinträchtigen sollen.

§ 2 Geltungsbereich

Es handelt sich um Vereinfachungsregelungen für die im Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) genannten Personenkreise

- der wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräfte (§ 33 NHG)
- der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 31 NHG).

§ 3 Verfahrensregelungen für die Personalratsbeteiligung

(1) Wissenschaftliche Hilfskräfte

Zur Gewährleistung der Mitwirkung und Mitbestimmung gem. § 65 (2) Nr. 1 NPersVG erteilt der Personalrat sein generelles Einverständnis zur Einstellung sowie Verlängerung von befristeten Verträgen bei denjenigen wissenschaftlichen Hilfskräften, die unterhalb einer monatlichen Grenze von 30 Stunden beschäftigt sind.

Der GB PM informiert den Personalrat anhand einer monatlichen Aufstellung über in Satz 1 genannten Einstellungen und Vertragsverlängerungen. Die dazu vorzulegende Aufstellung enthält Name und Vorname der Hilfskraft, Beschäftigungsstelle, Vertragsdauer sowie Stundenzahl/Monat, Kostenstelle bzw. Auftragsnummer. Die Dienststelle versichert, dass ausschließlich Aufgaben des in § 33 NHG genannten Aufgabenfeldes als Arbeitsinhalt vereinbart werden, auf Anfrage des Personalrates kann im Einzelfall der genaue Tätigkeitsbereich nachgereicht werden.

In allen anderen Fällen der Beschäftigung von wissenschaftlichen Hilfskräften erfolgt die Beteiligung über den vereinfachten Vordruck zur Personalratsanfrage. Dieser umfasst neben den üblichen Angaben auch alle vorhergehenden Beschäftigungen als wiss. HK mit der Angabe der jeweiligen Stundenumfänge.

Tätigkeiten im Rahmen der Regelungen des Übungsleiterfreibetrages bleiben unberücksichtigt.

(2) wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Zur Gewährleistung der Mitwirkung und Mitbestimmung gem. § 65 (2) Nr. 1 NPersVG erteilt der Personalrat sein generelles Einverständnis bei Personalmaßnahmen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in folgenden Fällen:

- Verlängerung der Vertragsdauer in einem bestehenden gleichnamigen Drittmittelprojekt (auch bei Wechsel der Finanzierungsquelle), wenn der Verlängerungszeitraum max. ein Jahr beträgt.
- Aufstockung oder Verringerung der Arbeitszeit in einem bestehenden gleichnamigen Drittmittelprojekt. Bei Aufstockungen bis zu einem Teilzeitfaktor von max. 50% einer Vollzeitstelle.

Drittmittelprojekte sind in diesem Zusammenhang ausschließlich von Dritten finanzierte Projekte sowie Projekte des Forschungspools gemäß Anlage 1 zu dieser Dienstvereinbarung.

Weiterhin wird die Zustimmung zu Vertragsverlängerungen aufgrund von Zwischenfinanzierungen aus dem Forschungspool der Hochschule, die zur zeitlichen Überbrückung bis zur Bewilligung von Folgeanträgen bzw. Vorbereitung von Drittmittelprojekten aufbauenden Inhalts der vorgenannten Innenaufträgen dienen, für einen Zeitraum von bis zu maximal 6 Monaten erteilt.

Vorstehend genanntes gilt ebenso für Zwischenfinanzierungen aus freien Drittmitteln der entsprechenden Kostenstellengruppe gem. Anlage 1 zu dieser Dienstvereinbarung. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Dienstvereinbarung.

Der GB PM informiert den Personalrat über jede Maßnahmen nach Nr. 1 in Form der Beteiligung zur Kenntnisnahme in der nächsten erreichbaren Sitzung. Dazu wird ein vereinfachter Vordruck verwendet.

§ 4 Konfliktregelungen

Der Personalrat kann in begründeten Fällen die Einleitung des Mitbestimmungsverfahrens für die unter § 2 genannten Beschäftigten verlangen.

§ 5 Inkrafttreten und Dauer

Diese Vereinbarung tritt mit dem Zeitpunkt der Unterschrift beider Seiten in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden und soll nach einem Jahr des Bestehens evaluiert werden.

Osnabrück, den 15.06.2016

Dr. Kai Handel
Hauptberuflicher Vizepräsident für
Organisation und Management

Wilhelm Prescher
Vorsitzender des Personalrates

Anlage 1

zur Dienstvereinbarung der Hochschule Osnabrück und des Personalrates der Hochschule Osnabrück über ein vereinfachtes Beteiligungsverfahren bei bestimmten personellen Maßnahmen der wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Beteiligte Kostenstellengruppen gem. § 3 Absatz 2 der Dienstvereinbarung:

50	Antragsforschung Land
58	Forschungspool Land / Forschungspool aus HS-Budget finanziert
60	Sondermittel sonstige
61	Sondermittel EU
62	Antragsforschung EU
63	Antragsforschung Bund
64	Sondermittel Bund
65	Antragsforschung sonstige
67	Auftragsforschung
79	Sonderrücklage >> hier gemeint: Zwischenfinanzierungen aus freien Drittmitteln

Stand: 07.06.2016